

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L 20/58**

**Gegenstand: Zusendung von Kostenfestsetzungsbescheiden vor Verjährungseintritt**

**Begründung:**

Der Petent begehrt, dass die Gerichte der Freien Hansestadt Bremen Kostenfestsetzungsverfahren so gestalten, dass ein Kostenfestsetzungsbescheid vor Ablauf der Verjährungsfrist des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs erstellt und an die Verfahrensbeteiligten übermittelt wird. Seinem Begehren liegt ein zivilrechtliches Klageverfahren zugrunde, bei dem es auf Seiten des zuständigen Gerichts zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abarbeitung des anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens kam. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Richtig ist, dass es in einem Kostenfestsetzungsverfahren des Petenten wegen einer zeitweise nicht auffindbaren Akte zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kam. Hierbei handelte es sich jedoch um einen bedauerlichen Einzelfall, aus dem keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften abgeleitet werden kann. Dies wäre im Übrigen auch nur durch Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften möglich, die nicht der Beschlusskompetenz der Bremischen Bürgerschaft unterfallen.

Durch die verzögerte Bearbeitung des Kostenfestsetzungsverfahrens drohte auch keine Verjährung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. Die Verjährungsfrist eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs beträgt aufgrund einer rechtskräftigen Kostengrundentscheidung gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB 30 Jahre. Ein rechtskräftig erlassener Kostenfeststellungsbeschluss unterliegt dann seinerseits einer Verjährungsfrist von 30 Jahren. Änderungen in der Verfahrensgestaltung von Kostenfestsetzungsverfahren sind daher - im vom Petenten begehrten Umfang - weder notwendig, noch im Weiteren mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar.